

## **Beitragsordnung**

Die vorliegende Beitragsordnung des Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach regelt die Beiträge für die Vereinsmitglieder, Fernmitglieder und das „Schnupperjahr“.

- 1) Personen, welche den Antrag auf aktive Vollmitgliedschaft (Kategorie „Gold“) gestellt und deren Antrag vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach angenommen wurde, zahlen im Jahr 2020 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.300,00 Euro.

Im Falle von Firmenmitgliedschaften ist dieser Betrag für jede benannte spielberechtigte Person zu entrichten.

Aktive Vollmitglieder, welche monatliche Raten zahlen, müssen im Kalenderjahr 2020 1.380,00 Euro entrichten, d.h. 12 Monatsraten á 115,00 Euro. Obige Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die betroffene Person vor dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres als Vollmitglied im Verein aufgenommen wurde. Im Falle einer späteren Aufnahme kann der Verein einen anteiligen Beitrag vereinbaren.

- 2) Personen, welche den Antrag auf Mitgliedschaft mit eingeschränkter Spielberechtigung (Kategorie „Silber“) gestellt haben und deren Antrag vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach angenommen wurde, zahlen im Jahr 2020 einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.050,00 Euro. Falls diese Mitglieder monatliche Raten zahlen, müssen sie im Kalenderjahr 2020 1.128,00 Euro entrichten, d.h. 12 Monatsraten á 94,00 Euro. Obige Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die betroffene Person vor dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres als Mitglied im Verein aufgenommen wurde. Im Falle einer späteren Aufnahme kann der Verein einen anteiligen Betrag vereinbaren.
- 3) Jugendliche ab dem Beginn des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche als Mitglieder vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach aufgenommen worden sind, zahlen im Kalenderjahr 2020 einen Beitrag in Höhe von 150,00 Euro.

Obiger Jahresbeitrag wird zur Zahlung fällig, wenn die betroffene Person im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres 13 Jahre alt wird.

- 4) Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres zahlen im Jahr 2020 einen Beitrag von 50,00 Euro.

- 5) Personen deren Antrag auf Fördermitgliedschaft vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach angenommen wurde, zahlen für das Kalenderjahr 2020 einen Beitrag in Höhe von 200,00 Euro. Dieser Beitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu zahlen.
- 6) Studenten, Auszubildende sowie Schüler über 18 Jahre, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach angenommen wurde, zahlen im Kalenderjahr 2020 einen Beitrag in Höhe von 300,00 Euro. Diese Zahlung kann auch in 12 Monatsraten á 25,00 Euro geleistet werden. Obige Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die betroffene Person vor dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres als Mitglieder im Verein aufgenommen wurde. Im Falle einer späteren Aufnahme kann der Verein einen anteiligen Beitrag vereinbaren.
- 7) Personen deren Lebensmittelpunkt/Wohnort außerhalb eines Umkreises von 100 km von der Stadt Chemnitz entfernt liegt und deren Antrag auf Fernmitgliedschaft vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach angenommen wurde, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 250,00 Euro als Einmalzahlung. Dieser Betrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu zahlen.
- 8) Personen, welche mit dem Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach eine Vereinbarung über ein „Schnupperjahr“ abgeschlossen haben, zahlen ab dem Folgemonat des Abschlusses dieser Vereinbarung über die Dauer von 12 Kalendermonaten insgesamt 828,00 in Form einer Einmalzahlung, oder als monatliche Ratenzahlung in Höhe von 69,00 Euro.
- 9) Zusätzlich zu den oben genannten Beiträgen kommen die vom Golfclub Chemnitz e. V. Wasserschloss Klaffenbach an die zuständigen Verbände (DGV, GVST, Landessportbund etc.) abzuführenden Beiträge und Umlagen, Aufwendungen des Vereins für die Beantragung und Ausstellung von DGV-Ausweisen sowie die Kosten für die Herstellung von Bagtags. Diese Aufwendungen bzw. Kosten sind von dem betroffenen Mitglied nach Rechnungslegung durch den Verein gesondert zu erstatten.

Chemnitz, den 26.09.2019